

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 14. —

(No. 1364.)

### Gebühren Tarif für die Königlich-Preussischen Konsulate. (Vom 10ten Mai 1832.)

		Preussisch ) Kourant.	
		Rtl.	far. pf.
<b>I. Allgemeine Konsulats-Gebühr, welche von jedem in einem Hafen, wo ein Preussischer Konsul oder Vize-Konsul angestellt ist, ankommenden Preussischen Schiffe, welches daselbst Ladung löschet, Ladung einnimmt, oder auch beides verrichtet, oder einen Nothhafen sucht, oder überwintert, nach der aus dem Beil- oder Resbriefe hervorgehenden Trächtigkeit des Schiffes zu entrichten ist.</b>			
1) In den außereuropäischen Häfen für eine jede Preussische Normallast .....	—	2	—
2) In den europäischen Häfen, außerhalb der Ostsee, für die Normallast .....	—	1	6
3) In den Häfen innerhalb der Ostsee, mit Einschluß des Sundes, der Belte und des Schleswig-Holsteinischen Kanals			
a) von Schiffen über funfzig Normallasten, für die Last	—	1	—
b) von Schiffen unter funfzig Normallasten, für die Last	—	—	6
<b>Anmerkungen.</b>			
1) Schiffe, welche in einem Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, in gleichen Schiffe, welche zwar beladen, und zum Zwecke der Löschung einlaufen, jedoch denselben wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder verlassen, zahlen nur die Hälfte der obigen Gebühren.			
<b>Jahrgang 1832. — (No. 1364.)</b>	<b>B b</b>		<b>2) In</b>